

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.2026

Geschäftszahl

Ra 2026/22/0057

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2026/22/0036 B 15. Juni 2026 RS 2

Stammrechtssatz

Im Hinblick auf Art. 21 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2016/801 ist im Fall einer (beabsichtigten) Abweisung eines Verlängerungsantrages im Einzelfall zu prüfen, ob es unverhältnismäßig wäre, ungeachtet der Nichterfüllung der nationalen Vorgaben einen ausreichenden Studienerfolg zu verneinen. Es ist aber Aufgabe des Studenten, konkret darzulegen, aus welchem Grund die Annahme eines nicht ausreichenden Studienerfolges unverhältnismäßig wäre (VwGH 1.8.2022, Ra 2022/22/0088).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026220057.L01